

August 2020

Länderbericht

Auslandsbüro Mexiko



Kuba: keine Besserung in Sicht

Trotz der Verfassungsreform von 2018 bleiben die Grundrechte stark eingeschränkt

Ilse Reyes, Hans-Hartwig Blomeier, Ann-Kathrin Beck¹

Mit einer Reform 2018 wurden die Grundrechte in der kubanischen Verfassung stärker verankert, ein zarter Hoffnungsschimmer für die Bevölkerung. Doch in der Praxis sind die Kubaner noch immer stark eingeschränkt. Besonders die Meinungs- und Versammlungsfreiheit sind erheblich limitiert und werden de facto von der Regierung aktiv unterbunden. Der zaghafte digitale Fortschritt in Kuba und die Coronakrise bringen sogar noch zusätzliche Einschränkungen für Kubaner mit sich.

Grundrechte sind in Kuba nicht selbstverständlich

Bereits seit den Zeiten von Fidel Castro ist die Auffassung der kubanischen Regierung darüber, was Grundrechte sind und wie diese von der kubanischen Bevölkerung wahrgenommen werden können, sehr eingeschränkt. Die Verfassungsreform von 2018 garantiert zwar formell mehr Grundrechte, in der Praxis hat sich die Hoffnung auf mehr Freiheiten im Land aber auch zwei Jahre später nicht bestätigt.

Sowohl die Meinungs- als auch die Versammlungsfreiheit zählen zu den unveräußerlichen Grundrechten, doch nicht überall werden diese gleichermaßen geschützt. Im World Press Freedom Ranking von Reporter ohne Grenzen zur Pressefreiheit rangiert Kuba auf Platz 171 von 181 Ländern.² Der amerikanische Think Tank Freedom House vergibt in seinem Freiheitsindex nur einen Punkt im Bereich politische Rechte und dreizehn im Bereich zivile Rechte (von jeweils 100). Damit wird Kuba als „nicht frei“ eingestuft.³ Doch diese Zahlen bilden den Alltag vieler Kubaner nur unzureichend ab.

In Kuba wird die Freiheit des Individuums gesetzlich eingeschränkt, darüber hinaus verhindern auch die politische Kultur und die Gesellschaftsstruktur, dass die Bürger von ihren Grundrechten Gebrauch machen können. Ähnlich wie seinerzeit in der DDR ist die einzige Partei, die Partido Comunista de Cuba (PCC), identisch mit dem Staat, und hat die Hoheit darüber, was in Kuba gelernt, diskutiert und angesprochen werden darf. Der Staat ist Eigentümer aller Medienhäuser und bestimmt, welche Bücher, Filme und sonstige Medien publiziert und konsumiert werden dürfen. Dadurch kann er die Inhalte und somit auch den öffentlichen Diskurs steuern; keine Meinungsäußerung, keine Versammlung dürfen seinen Idealen widersprechen. Jede Verletzung der Vorgaben wird verfolgt und bestraft, dem Staat entgeht nichts.

Einschränkungen trotz Verfassungsgarantien

Bereits 1948 nahm Kuba die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und die Amerikanische Erklärung der Rechte und Pflichten des Menschen (AERPM) an. Allerdings dauerte es mehrere Jahre bis diese Erklärungen

¹ Hans-Hartwig Blomeier ist Leiter, Ilse Reyes Projektmanagerin und Ann-Kathrin Beck Trainee des Auslandsbüros Mexiko

² Reporter ohne Grenzen, World Press Freedom 2020 Ranking, <https://rsf.org/en/ranking>

³ Freedom House, 2019 Global Freedom Index, <https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores>

auch in internationale Verträge umgesetzt wurden. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBürg) und die Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK) wurden von der Regierung unter Fidel Castro nicht anerkannt und bis zum heutigen Tag nicht von Kuba ratifiziert.⁴ Beide Verträge sind jedoch grundlegend für die Sicherstellung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Auch wenn die internationale Gemeinschaft immer wieder versucht, Kuba an die Pflichten zu erinnern, die sich aus der AEMR und der AERPM ergeben, handelt es sich hierbei nicht um völkerrechtlich verbindliche Instrumente, was ihre Durchsetzbarkeit gegenüber Kuba bedeutend erschwert.

Was das innerstaatliche Recht betrifft, so garantierte bereits die kubanische Verfassung von 1976 gewisse Grundrechte, diese wurden jedoch durch weitere Artikel zum Schutz des Staates innerhalb der Verfassung eingeschränkt. In der reformierten Verfassung, die 2019 in Kraft trat, ist dies nicht mehr der Fall. Außerdem wird explizit in Artikel 54 die Meinungsfreiheit und in Artikel 56 die Versammlungsfreiheit verankert.⁵ Dies erscheint zwar zunächst als ein Fortschritt, doch weitere nationale Gesetze und Rechtsverordnungen, die die Grundrechte einschränken, bestehen fort. Somit liegen die Informationshoheit und das Kommunikationsmonopol weiterhin beim Staat. Zudem wird in der Verfassung festgelegt, dass die öffentliche Ordnung und die Ideale des Staates aufrechterhalten werden müssen, was in der Praxis die gewährten Grundrechte stark limitiert.⁶ Zu den Gesetzestexten, die die Grundrechte wieder einschränken, gehören das

Strafgesetzbuch von 1987 sowie die Rechtsverordnung 88 zum Schutz der Nationalen Unabhängigkeit, auch als „Ley Mordaza“ (Knebelgesetz) bekannt,⁷ die Rechtsverordnung 80 zur Bekräftigung der Würde und Souveränität Kubas und zuletzt die Rechtsverordnung 370, die seit 2018 die „Informatisierung“ der Gesellschaft in Kuba regelt.⁸ Auf Grundlage dessen hat die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte (IAKMR) festgestellt, dass eine Unverhältnismäßigkeit des Strafrechts gegenüber den Grundrechten auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit besteht, insbesondere für Journalisten, Wissenschaftler, Künstler, Menschenrechtsverteidiger, Oppositionelle und darüber hinaus für jede Person, die dem Staat kritisch gegenübersteht.⁹

Kubanische Realität im digitalen Zeitalter

Kuba ist zwar noch immer größtenteils isoliert, doch nicht mehr so stark wie in Zeiten Fidel Castros. Einerseits gibt es zaghafte, aber dringend notwendige, Diversifizierungsversuche in der Wirtschaft. Andererseits sind trotz internationaler Blockaden Globalisierung und Digitalisierung in Ansätzen auch in Kuba spürbar. Es profitieren jedoch längst nicht alle Kubaner davon. Nach Angaben des Kommunikationsministeriums haben knapp 30% der Kubaner Zugang zu Telefonen mit mobilen Daten, circa 5% auch zu 4G; weiterhin gibt es demnach 1.500 öffentliche Plätze mit Wifi. Experten gehen davon aus, dass der Zugang aufgrund von Mehrfachzählungen in Wahrheit noch niedriger ist.¹⁰ Die Vernetzung in Kuba nimmt zu, wenn auch sehr langsam.

⁴ Kuba unterliegt nicht der Rechtsprechung des Interamerikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der die Anwendung des AMRK durchsetzen kann. Den IPBürg hat Kuba zwar unterschrieben, aber nie ratifiziert, weshalb er aktuell keine Anwendung findet.

⁵ Kubanische Verfassung von 2018, <http://www.granma.cu/file/pdf/gaceta/Nueva%20Constituci%C3%B3n%20240%20KB-1.pdf>

⁶ Konrad-Adenauer-Stiftung Mexiko, Dezember 2018, Länderbericht: Verfassungsreform in Kuba, <https://www.kas.de/de/web/auslandsinformationen/laenderberichte/detail/-/content/verfassungsreform-in-kuba>

⁷ Entstanden während der Spannungen zwischen Kuba und USA in den 1980ern.

⁸ Interamerikanische Kommission für Menschenrechte, 2020, Office of the Special Rapporteur for Freedom of Expression, Special Report on the Situation of Freedom of Expression in Cuba, <http://www.oas.org/en/iachr/expression/docs/reports/Cuba-en.pdf>; dieses Konzept bezieht sich wohl auf eine Mischung aus „Digitalisierung“ und „besserem Informationszugang“

⁹ Konrad-Adenauer-Stiftung Mexiko, ibid.

¹⁰ DPL News, 22.02.2020, <https://digitalpolicylaw.com/cuestionan-cifras-de-acceso-a-internet-divulgadas-por-ministro-de->

Diese Entwicklungen haben aber nicht automatisch positive Auswirkungen auf die Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Die Restriktionen der kubanischen Regierung werden aufrechterhalten. Beispielsweise müssen alle Journalisten in Kuba dem Staat angehören, unabhängiger Journalismus ist illegal. Diejenigen, die trotz dieser Beschränkungen journalistisch tätig sind, werden regelmäßig verhaftet, verhört und verurteilt und mit Strafzahlungen oder Gefängnisstrafen von bis zu drei Jahren belegt.¹¹ Auch jede andere Person, die einer kritischen Meinung gegenüber der Regierung ausdrückt, sei es in schriftlicher, mündlicher oder auch künstlerischer Form, kann in Kuba strafrechtlich verfolgt werden.¹² Darüber hinaus werden soziale Proteste maßgeblich erschwert. Die Gründung einer Organisation bedarf der Genehmigung durch den Staat, und dafür ist eine Übereinstimmung mit den Idealen der Regierung notwendig.¹³ Auch die Genehmigung von Demonstrationen erfolgt sehr restriktiv oder gar nicht.

In den vergangenen Jahren hat die prinzipielle Verfügbarkeit des Internets in Kuba zugenommen. Inzwischen können auch Mobiltelefone mit mobilen Daten aufgeladen werden. Mit der theoretisch der Öffentlichkeit zugänglichen Internetanbindung, hat die Regierung auch ihre Vorgaben angepasst. Mit der Rechtsverordnung 370, auch Ley Azote (Geißelgesetz) genannt, regelt sie die „Informatisierung“ der Gesellschaft in Kuba. Einerseits betrifft diese den Zugang zum Internet und zu kabellosen Netzwerken, andererseits werden aber auch die Grenzen für Veröffentlichungen im Netz festgelegt. Laut Artikel 68 dürfen keine Informationen verbreitet werden, die gegen „soziales Interesse, Moral, gute Sitten und die Integrität der Menschen verstoßen“.¹⁴ Dies stellt für willkürliche

Festnahmen durch die Regierung nahezu einen Freifahrtschein dar.

Seit Inkrafttreten im Juli 2019, wurden mindestens 30 Personen auf der Grundlage der Rechtsverordnung 370 festgenommen und verhört. Insgesamt kam es 2019 zu 1.818 Festnahmen, vermutlich unzählige aufgrund von Verstößen gegen die Meinungsfreiheit.¹⁵ Dies ist jedoch schwer nachweisbar, da die Polizei in der Regel die Verfahrensstandards nicht einhält, weder Festnahmebefehle noch sonstige Dokumente in Bezug auf die Verhaftungen ausstellt und die wahren Gründe somit unklar bleiben. Oft handelt es sich um reine Schikane und Einschüchterungsversuche. Des Weiteren ist es üblich, dass den Festgenommenen direkt die mobilen Endgeräte abgenommen werden und ihnen auch sonst keine Kommunikationsmöglichkeiten gegeben werden. Sie können somit weder Familienmitglieder noch Rechtsanwälte informieren, wodurch sie oft als „verschwunden“ gemeldet werden. Darüber hinaus werden Strafgeelder von etwa 110 EUR verlangt, gemessen am Mindestlohn in Kuba, der durchschnittlich ein Drittel dessen beträgt, und der Alternative, Gefängnisstrafen von sechs Monaten bis zu drei Jahren, sind dies drakonische Strafen.¹⁶

Allein dieses Jahr wurden mehr als zwölf Journalisten und Oppositionelle festgenommen. Darunter auch drei Mitglieder des Oppositionsverbands Mesa de Unidad de Acción Democrática (MUAD).¹⁷ Dessen Vorsitzender, Enix Berrio, hatte sich öffentlich zur Verfassungswidrigkeit gewisser Artikel der Rechtsverordnung 370 geäußert und wurde kurz darauf verhaftet. Doch auch kritische Berichterstattung über die Coronakrise wird von der Regierung durch gezielte Inhaftierungen

[comunicaciones-de-cuba/](#); Vergleich: In Deutschland besitzen fast 80% der Bürger ein Smartphone

¹¹ Interamerikanische Kommission für Menschenrechte, *ibid.*

¹² Art. 91, 97, 100, 103 u. 115 Kubanisches Strafgesetzbuch

¹³ Art. 208 Abs. 1 und Abs. 2, Kubanisches Strafgesetzbuch

¹⁴ Rechtsverordnung 370. República de Cuba, <http://juriscuba.com/decreto-ley-no-370/>

¹⁵ Human Rights Watch, 2020, World Report 2020- Cuba, <https://www.hrw.org/world-report/2020/country-chapters/cuba>

¹⁶ Gesellschaft für Internationale Menschenrechte, April 2020, Berichterstattung über Coronakrise wird erstickt, <https://www.igfm.de/coronavirus-auf-kuba-internetregulierung-geldstrafen-und-zensur-fuer-journalisten/>

¹⁷ Internetseite der MUAD, <http://www.muadcuba.org/denuncias/>

unterbunden.¹⁸ Es scheint als würde die Krise als Vorwand für weitere Repression genutzt.

Viele Journalisten, Aktivisten und Menschenrechtsverteidiger werden zwar auch wieder freigelassen. Dies ändert aber nichts daran, dass bereits inhaftierte Kubaner unter prekären Hygieneverhältnissen in überfüllten Gefängnissen festgehalten werden. Auch wenn die offiziellen Corona-Fallzahlen.¹⁹ in Kuba sehr gering sind (insgesamt ca. 3.000, täglich weniger als 100 neue Fälle), so stellen die unzureichende Nahrungs- und Gesundheitsversorgung doch ein Risiko für die Häftlinge dar.²⁰

Die möglichen Auswege sind begrenzt

Der Kampf um Verbesserung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit scheint festgefahren zu sein, jede vermeintliche Öffnung durch die Regierung wird auf eine Weise umgesetzt, die die Freiheiten der Bevölkerung sogar noch weiter einschränkt als zuvor. Die modernen Technologien haben Regimekritiker sichtbarer, dadurch aber auch angreifbarer gemacht.

Durch die jahrzehntelange Repression der Regierung gibt es keine vereinte Opposition und auch die Zivilgesellschaft ist kaum organisiert. Regimekritiker im Inland und im Exil sind sich sehr uneins darüber, wie weiter vorgegangen werden kann. Die einen fordern eine komplette wirtschaftliche Abschottung der Insel, um durch eine Reform von innen Grundrechte zu etablieren. Andere fordern das stärkere Durchgreifen der internationalen Gemeinschaft.

Während sich die wirtschaftliche Blockade der USA gegenüber Kuba zuletzt nochmal verschärfte, kann die EU als Gegengewicht wirken. Bereits in den 1990ern verurteilte sie die komplette wirtschaftliche Abschottung der Insel. 2016 wurde dann ein umfangreiches EU-Kuba-

Abkommen vorläufig verabschiedet, das teilweise auch schon in Kraft trat. Neben den Handelsbeziehungen beinhaltet es auch Elemente der Kooperation in Fragen von Menschenrechten und Zivilgesellschaft, sowie Zusammenarbeit im Bereich nachhaltige Entwicklung und humanitäre Hilfe.²¹ Zur Ratifizierung fehlt momentan nur noch die Unterschrift Litauens.

Innerhalb der EU ist das Abkommen umstritten: Während Kritiker jegliche Kooperation mit der kubanischen Regierung ablehnen, da sie darin eine Legitimierung des repressiven Systems sehen, führen Befürworter ins Feld, dass wirtschaftliche Blockaden letztendlich immer die Bevölkerung Kubas treffen und die Situation der Bürger weiter verschlechtern, weshalb die EU dringend mit Kuba verhandeln sollte.²²

Die aktuelle Situation zeigt, dass die Einhaltung der Menschenrechte in Kuba noch immer keine Selbstverständlichkeit ist und wie komplex der Kampf für Grundrechte sein kann. Angesichts der bestehenden Machtverhältnisse im Land und der widersprüchlichen Haltung der internationalen Gemeinschaft ist hier kurz- und vermutlich sogar mittelfristig keine positive Veränderung zu erwarten.

¹⁸ Gesellschaft für Internationale Menschenrechte, *ibid.*

¹⁹ Aufgrund der Informationshoheit der kubanischen Regierungen ist es jedoch möglich, dass die tatsächlichen Zahlen abweichen.



²⁰ *Ibid.*

²¹ Abkommen über politischen Dialog und Zusammenarbeit zwischen der EU und Kuba, 2016, <https://eur-lex.europa.eu/legal->

[content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22016A1213\(01\)&qid=1596560088117&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:22016A1213(01)&qid=1596560088117&from=EN), siehe auch: https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/cuba_factsheet_revised.pdf

²² Deutsche Welle, 21.07.2020, COVID-19: en Bruselas se aboga por el desbloqueo a Cuba, <https://www.dw.com/es/covid-19-en-bruselas-se-aboga-por-el-desbloqueo-a-cuba/a-54258351>

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Hans-Hartwig Blomeier
Leiter Auslandsbüro Mexiko
Europäische und Internationale Zusammenarbeit
www.kas.de/mexiko   @kasmexiko

hans.blomeier@kas.de



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)